

Berufsverband der Trainer/innen im deutschen Sport (BVTDS)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Berufsverband der Trainer/innen im deutschen Sport (BVTDS)“
und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren und gegenüber Dritten zu vertreten.

Übergeordneter Zweck ist die Förderung eines humanen Sports in allen Bereichen und Zielgruppen des Sports dies ausschließlich im Sinne des Allgemeinwohls.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Profilierung und Anerkennung des Berufes in der Öffentlichkeit.
- Schaffung eines offiziell anerkanntes Berufsbildes
- Aufnahme, Pflege und Ausbau von Beziehungen zu in- und ausländischen Sportverbänden und/oder Trainervereinigungen, insbesondere zum DOSB und dessen Mitgliedsorganisationen
- Betreuung, Information und Fortbildung der Mitglieder in Angelegenheiten des Berufes.
- Schaffung von Berufsperspektiven und Entwicklungskonzepten der beruflichen Absicherung.
- die Organisation von berufsbezogenen Veranstaltungen, die ein Forum für den Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie der Fortbildung bieten.
- Einflussnahme auf die Qualität der beruflichen Bildung im Sport.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind

- Trainer/innen, die haupt- oder nebenberuflich im deutschen Sport tätig sind bzw. waren oder
- Trainer/innen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die sie zur verantwortlichen Ausübung des Trainerberufes befähigt (Diplom-Trainer/-in, Diplom-Sportlehrer/-in bzw. vergleichbare Abschlüsse sowie Trainer/-in A- und B-Lizenz Leistungssport) oder
- Personen, die aufgrund ihrer Qualifizierung einen besonderen Bezug zum Trainerberuf aufweisen.

Als Qualifizierungsgrundlage gelten die im Folgenden genannten Abschlüsse oder vergleichbare Qualifikationen:

- Diplom-Trainer/in des DOSB
- Diplom Sportlehrer/in; Diplom Sportwissenschaftler; Bachelorabschlüsse
- Trainer/-in A und B-Lizenz Leistungssport des DOSB

b) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können alle Personen sein, welche die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitgliedes nicht erfüllen, aber dennoch die Ziele des Vereins fördern und unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme einer Person als Mitglied entscheidet das Präsidium.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Der Austritt erfolgt gegenüber dem Präsidium des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines

Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen, es gilt der Eingangsstempel bzw. das Empfangsdatum.

b) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, falls er gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen:

- wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
- wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins,
- wegen Nichtzahlung eines fälligen Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung
- wegen Verstoßes gegen die Antidoping Bestimmungen der nationalen Antidoping Agentur (NADA) und / oder gegen die World Anti-Doping Agency (WADA).

c) durch Streichung der Mitgliedschaft durch das Präsidium im Falle der Nichterreichbarkeit des Mitglieds.

d) durch Tod des Mitglieds.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht zu erstatten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Regionalgruppen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann allen Organen des Vereins durch Mitgliederbeschluss Weisungen erteilen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitteilung des Termins der ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Textform erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung durch den Vorstand.
- Die Frist beginnt mit auf dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages, bzw. einen Tag nach Veröffentlichung der Einladung in den Vereinsmitteilungen.
- Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekanntgegebene Adresse adressiert war.
- Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Die Mitgliederversammlung wird von der / vom dem 1. Vorsitzenden/er, im Verhinderungsfall von einem Präsidiumsmitglied, geleitet.
- Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand nach § 26 BGB sowie vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung sind bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand wirksam ohne Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vornehmen. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit im Vorstand erforderlich. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Präsidiums und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr.
- Die Bestellung und Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds.

- Die Entlastung des Vorstandes bzw. deren Verweigerung.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist nicht übertragbar.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder den Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes stellen.
- Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereines beschlossen werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Präsidium (1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n, Schatzmeister/in)
- dem/der Schriftführer(in)
- der/die Pressesprecher(in)
- der/m Rechtswart(in)
- aus 4 Beisitzern/innen als Sprecher/innen der Regionalgruppen.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB ist das Präsidium. Jedes Präsidiumsmitglied ist stets einzelvertretungsberechtigt. Bei rechtlichen Neuverpflichtungen des Vereins sowie bei Entscheidungen über das Vereinsvermögen müssen stets zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam unterschreiben.

3. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Als Vorstandsmitglied kann nur eine Person gewählt werden, die ordentliches Mitglied des Vereins ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so können die verbleibenden Mitglieder kommissarisch ein Ersatzmitglied kooptieren, das das freigewordene Ressort / Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
6. Der Vereinsvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Vorstandssitzungen werden vom Präsidium mindestens zweimal jährlich einberufen, über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen durch die/n Schriftführer/in und vom Präsidium zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen beschließen.
9. Die/der Schatzmeister/in zeichnet verantwortlich für die Kassen- und Bankbestände.
10. Die Mitglieder des Vorstands sind vorbehaltlich nachstehender Regelungen ehrenamtlich für den BVTDS tätig. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit veranlasst werden, sind nach Maßgabe der Finanzordnung zu erstatten. Darüber hinaus können Mitglieder des Vorstands im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben eine, auch pauschale, Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten, die dem tatsächlichen Aufwand, der Bedeutung des Amtes in der Öffentlichkeit, der persönlichen Qualifikation und der sonstigen beruflichen Tätigkeit angemessen ist, wenn dies durch Beschluss des Vorstands, bei dem betroffene Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht haben, einstimmig beschlossen wird.
11. Soweit die Mitglieder des Vorstands für den BVTDS oder Regionalgruppen des BVTDS Dienstleistungen erbringen, die über den Gegenstand ihres Amtes hinausgehen, können diese Dienstleistungen im Rahmen des Üblichen und Angemessenen vergütet werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Dienstleistungs- oder Werkvertrag

zwischen dem BVTDS und dem jeweiligen Vorstandsmitglied.

§ 12 Das Präsidium

Das Präsidium des Vereines besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzende/n
- der/dem 2. Vorsitzende/n
- der/dem Schatzmeister/in

Das Präsidium trifft sich zu geschäftsführenden Sitzungen bis zu 4mal im Jahr. Über den Sitzungsverlauf sind Aktennotizen zu erstellen.

§13 Regionalgruppen

Das Präsidium bildet mindestens 4 Regionalgruppen. Diese fördern als nicht selbstständige Untergruppierungen auf regionaler Ebene den Vereinszweck. Der/die Sprecher/in jeder Regionalgruppe wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist ordentliches Mitglied im Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Geschäftsjahr und wird durch 2 KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, vorgenommen. Die Kassenbücher und Belege werden sachlich und rechnerisch geprüft und ein schriftlicher Bericht wird für die Mitgliederversammlung erstellt. Die Kassenprüfer/innen beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeisters/in und des übrigen Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein/Verband angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür vorgesehene Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Deutsche Sporthilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidatoren werden auf dem Auflösungsvereinstag benannt.

§ 16 Fusion des Vereins

1. Der Verein kann im Wege der Verschmelzung sowohl als übertragender oder aufnehmender Verein als auch durch Neugründung mit einem oder mehreren anderen Vereinen fusionieren.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem Verschmelzungsvertrag bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ändert sich durch eine Verschmelzung der Satzungszweck, so genügt in Abweichung von § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB hierzu die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Verbandsführung

Der BVTDS verpflichtet sich den Grundsätzen der guten Verbandsführung (Good Governance).

§ 18 Gleichberechtigung

Dem Bestreben des Vereins, Frauen und Männer in ihren Organen und Gremien gleichmäßig zu berücksichtigen, ist Rechnung zu tragen.

§ 19 Datenschutz

Die personengebundenen Daten der einzelnen Mitglieder unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz und werden nur für interne Zwecke genutzt. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Mitgliedes an Dritte weitergegeben werden. Der Verein richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.06.2013 in Kraft. Sie ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 30.10.2012 beschlossene Satzung.

Köln, den 19.06.2013

Dafni Bouzidou

1.Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Bouzidou', with a long horizontal flourish extending to the right.